

ÜBERBLICK

WAS BRINGT DIE FREIZEITOPTION?

Bei den Kollektivvertragsverhandlungen der Süßwarenindustrie 2019 wurde wieder eine Möglichkeit geschaffen, sich anstelle der Lohnerhöhung für mehr Freizeit zu entscheiden.

**STATT 3 % MEHR LOHN,
PRO MONAT MINDESTENS
5 STUNDEN + 36 SEKUNDEN FREIZEIT,
SOMIT ÜBER 60 STUNDEN IM JAHR
(z.B. 7,8 ARBEITSTAGE)**

FÜR:

- Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit oder
- variablen, stundenweisen Verbrauch oder
- zusätzliche freie Tage oder
- Ansparen über mehrere Jahre für längere Freizeitphase

DEINE ENTSCHEIDUNG:

Mehr Lohn oder mehr Freizeit?
Die Entscheidung liegt individuell bei dem/der einzelnen ArbeitnehmerIn.

INFOS & KONTAKT:

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Branchenbüro Genuss

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Telefon: (01) 534 44 69-556

E-Mail: genuss@proge.at

www.proge.at

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Impressum:

Herausgeber und Hersteller:
ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Inhalt & Grafik: PRO-GE Öffentlichkeitsarbeit
Herstellungsort: Wien
Cover-Foto: PantherMedia / Wavebreakmedia Ltd

LOHNVERHANDLUNGEN 2019



DIE FREIZEITOPTION IN DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Ein innovatives neues Element in
unserem Kollektivvertrag

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

WIE FUNKTIONIERT DIE FREIZEITOPTION?

DIE VORAUSSETZUNGEN:

Betriebsvereinbarung

Grundvoraussetzung für die Nutzung der Freizeitoption ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung. Auf dieser Basis hat grundsätzlich jeder einzelne Arbeitnehmer bzw. jede einzelne Arbeitnehmerin die Möglichkeit, durch Einzelvereinbarung anstelle der Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit zu erhalten. In Betrieben ohne Betriebsrat können die ArbeitnehmerInnen nur dann zusätzliche Freizeit vereinbaren, wenn dies der Arbeitgeber mit den Gewerkschaften vereinbart.

Einhaltung des Mindestlohns

Der tatsächliche Lohn darf durch die Umwandlung der Lohnerhöhung in Freizeit nicht unter dem neuen kollektivvertraglichen Mindestlohn der jeweiligen Beschäftigungsgruppe liegen.

Einigung mit dem Arbeitgeber

Für die Inanspruchnahme der Freizeitoption ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Umgekehrt kann auch der Arbeitgeber keine Umwandlung anordnen. Nur wenn sich der einzelne Arbeitnehmer bzw. die einzelne Arbeitnehmerin und der Betrieb auf zusätzliche Freizeit einigen, kommt diese zustande.

DER FAHRPLAN ZU MEHR FREIZEIT

Bis 31. Jänner 2019

Betriebsrat und Unternehmen treffen die grundsätzliche Entscheidung eine Betriebsvereinbarung abzuschließen zu wollen und informieren die Beschäftigten darüber.

Bis 15. Mai 2019

ArbeitnehmerInnen geben dem Unternehmen ihr Interesse bekannt, anstelle der vorgesehenen Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit zu erhalten.

Bis 15. Juni 2019

ArbeitnehmerIn und Betrieb einigen sich auf eine Vereinbarung für zusätzliche Freizeit. Wird eine Vereinbarung erzielt, gilt die neu erworbene zusätzliche Freizeit ab dem 1. August 2019.

WIE SIEHT MEIN NEUER FREIZEITANSPRUCH AUS?

Der Kollektivvertrag sieht vor, dass ArbeitnehmerInnen die anstelle der gesamten Lohnerhöhung zusätzliche Freizeit vereinbaren, bei einer Normalarbeitszeit von **38,5 Wochenstunden**, pro Monat mindestens **5 Stunden + 36 Sekunden** zusätzliche Freizeit erhalten. Die zusätzliche Freizeit gebührt **für jeden Kalendermonat** bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Verwendungsmöglichkeiten

Der zusätzliche Freizeitanspruch kann

- zur Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit verwendet werden.
- stundenweise variabel verbraucht werden.
- in ganzen Tagen verbraucht werden.

Die zusätzliche Freizeit muss nicht in jenem Jahr verbraucht werden, in dem der Anspruch entstanden ist. Ansprüche mehrerer Jahre können angesammelt und für eine längere Freizeitphase verwendet werden.

Die Vereinbarung gilt in jenem Betrieb mit dem sie abgeschlossen wurde, Mitnahme bei Arbeitgeberwechsel ist nicht möglich. Vorsicht bei unmittelbar bevorstehendem Ende des Arbeitsverhältnisses (z. B. Pensionsantritt), da eine Umwandlung Auswirkungen auf Beendigungsansprüche (z. B. Abfertigung alt) haben kann.

Bleiben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbene Ansprüche auf bezahlte Freizeit übrig, werden diese ausbezahlt.